

Grundstücksnachbarn geraten häufig in Auseinandersetzungen, wenn Regenwasser von einem Grundstück (*verursachendes Grundstück*) auf ein anderes (*beeinträchtigt Grundstück*) fließt und dort Überschwemmungen und Schäden anrichtet. Zu der Verantwortlichkeit der Ableitung von Niederschlagswasser bestehen folgende rechtliche Regelungen:

Den Eigentümern des Grundstücks, auf das das Wasser eindringt, könnte ein Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 37 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zustehen. Dies wäre der Fall, wenn die Beeinträchtigung durch ein Tun, Dulden oder Unterlassen eines Störers verursacht würde, das in einer Kausalbeziehung zur Beeinträchtigung steht.

Es kommt hier also entscheidend darauf an, ob es sich um „wild fließendes Wasser“ handelt und ob auf dem verursachenden Grundstück technische Einrichtungen bestehen oder bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, die die Wassermenge nachteilig für das beeinträchtigte Grundstück verändern.

Zur Beurteilung der Rechtslage wird regelmäßig das Urteil des BGH vom 18.04.1991, Az. II ZR1/90 herangezogen, auch wenn es sich als maßgebliche Norm auf § 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bezieht. Die Argumentation des Urteils ist bundesweit anwendbar, denn vorgenannte Norm entspricht dem heutigen § 37 WHG.

Der Eigentümer eines Grundstücks kann sich gegen Einwirkungen auf sein Grundstück, die von einem Nachbargrundstück ausgehen und sein Eigentum beeinträchtigen, grundsätzlich zur Wehr setzen, insbesondere auch durch Geltendmachung des auf Beseitigung und Unterlassung der Beeinträchtigung gerichteten Abwehrenspruchs aus § 1004 BGB.

Inhalt und Umfang des Anspruchs im Einzelnen ergeben sich aus der gesetzlichen Regelung des Nachbarrechts, das durch einen Ausgleich der einander widerstreitenden Interessen der Nachbarn gekennzeichnet ist und sich nicht nur (als Bundesrecht) im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst findet (§§ 906 ff. BGB), sondern auch in den die allgemeinen nachbarrechtlichen Bestimmungen ändernden und ergänzenden Rechtsvorschriften enthalten ist, die nach Art. 1 Abs. 2, 65, 124 Satz 1 EGBGB dem Landesgesetzgeber vorbehalten sind.

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hat auf ein spezielles Nachbarschaftsgesetz verzichtet. Die Landesregierung weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass sich die Bürger diesbezüglich nicht in einem rechtsfreien Raum befinden. Zur Orientierung hat die Landesregierung M-V eine Broschüre herausgegeben, die sich mit den nachbarrechtlichen Regelungen befasst. Zum Umgang mit Niederschlagswasser findet sich dort Folgendes:

„Niederschlagswasser

Im Nachbarrecht gelten für Niederschlagswasser bisweilen unterschiedliche Regeln. Bei Niederschlägen (neben Regen auch Schnee oder Hagel), die von Dachflächen heruntersinken, spricht man von Traufwasser. Der Eigentümer muss sein Dach so gestalten, dass es nicht zum Nachbarn hinüberreicht. Und es darf auch kein Traufwasser auf das Grundstück des Nachbarn tropfen oder auf andere Weise dorthin gelangen - etwa aus dem Regenfallrohr.

Sogenanntes wild abfließendes Wasser entsteht dann, wenn sich Wasser an der Oberfläche sammelt und sich dann seinen Weg außerhalb eines Gewässerbettes bahnt. Die Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken müssen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen etwas dagegen tun, dass dieses Wasser den Boden abträgt. Bei Hanglagen gelten zudem zwei wichtige Regeln: Es ist untersagt, den natürlichen Ablauf auf ein tiefer gelegenes Grundstück zu dessen Nachteil künstlich

zu verstärken oder auf andere Weise zu verändern. Andererseits darf der natürliche Ablauf von wild fließendem Wasser vom höher gelegenen Nachbarn auf das eigene Grundstück nicht unterbunden werden. Wenn aufgrund von zufällig entstandenen Hindernissen der Zu- bzw. Ablauf gestört wird, darf auf eigene Kosten die ursprüngliche Situation wieder hergestellt werden.

Aber auch beim nachbarrechtlichen Wasserrecht ist zu beachten, dass Vorschriften des öffentlichen Rechts oder die Behörden im Einzelfall Abweichungen zulassen können. Über die maßgeblichen Bestimmungen informieren Sie die zuständigen Wasserbehörden des Landes."

Quelle: Nachbarrecht in M-V, Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern Puschkinstraße 19 - 21, 19055 Schwerin
Tel. 0385 588-3003, Fax 0385 588-3450 E-Mail: presse@jm.mv-regierung.de www.jm.mv-regierung.de, Stand: Juli 2017

Auch die Regelung des § 37 WHG ist Teil des Nachbarrechts. Das Oberflächenwasser, dessen Übertritt auf ihr Grundstück die Eigentümer des Unterliegergrundstücks verhindern wissen wollen, ist als Niederschlagswasser wild abfließendes Wasser im Sinne dieser Vorschrift.

Der Tatbestand des § 1004 BGB ist nach dem Urteil des BGH jedoch nicht erfüllt, wenn die abzuwendende Beeinträchtigung ausschließlich auf Naturkräfte zurückgeht. Es ist eine naturgesetzliche Gegebenheit, dass das Wasser bergab fließt und den natürlichen Geländeverhältnissen folgt. Dies haben Oberlieger wie Unterlieger grundsätzlich hinzunehmen.

Ein Abwehranspruch eines Grundstückseigentümers wird nur unter der Voraussetzung bejaht, dass der Eigentümer des anderen Grundstücks für die Beeinträchtigung als Störer verantwortlich ist. Dazu reicht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der bloße Umstand des Eigentums an demjenigen Grundstück, von dem die Einwirkung ausgeht, nicht aus; die Beeinträchtigung muss vielmehr wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers zurückgehen (vgl. auch BGH-Urteil vom 12. Februar 1985 - VI ZR 193/83). Daher sind dem Eigentümer des Grundstücks, von dem durch Naturereignisse ausgelöste Störungen ausgehen, diese Beeinträchtigungen nur zuzurechnen, wenn er sie durch eigene Handlungen ermöglicht oder wenn die Beeinträchtigung erst durch ein pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt worden ist. § 37 WHG verbietet insoweit dem Oberlieger, den natürlichen Ablauf des wild abfließenden Wassers zum Nachteil des Unterliegers künstlich zu verändern.

Hat ein verursachendes Grundstück am natürlichen Wasserlauf nichts verändert, kann vom beeinträchtigten Grundstück nicht verlangt werden, dass ersteres auf seinem Grundstück Vorkehrungen zur Zurückhaltung des Niederschlagswassers trifft und dessen Abfluss auf das Unterliegergrundstück verhindert. Die Unterlieger sind vielmehr nur berechtigt, ihrerseits Schutzmaßnahmen zu ergreifen, das Wasser von ihrem Grundstück fernzuhalten.